

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 BERN

Bern, 25. Oktober 2012

Stellungnahme zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Änderung des ZGB (Kinderunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art 196a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Vernehmlassung

Prämisse

Mit der Revision des Unterhaltsrechts sollen verheiratete und unverheiratete Paare gleichberechtigt werden. Gleichzeitig sollen auch die Kinder von verheirateten und unverheirateten Eltern rechtlich gleichgestellt werden. Das begrüssen wir sehr.

In diesem Vernehmlassungstext gibt es leider viele Stellen, die zur Lösung ans Bundesgericht delegiert werden, die in der Praxis nicht befriedigend umgesetzt werden können und welche die beiden Elternteile ungleich behandeln.

Wenn nicht grundsätzlich und *ehrlich (!)* eine Gleichberechtigung zwischen den Elternteilen verankert wird, bleibt eine unhaltbare, ja gar absurde Situation weiter bestehen: Einerseits die Diskriminierung zwischen Mann und Frau, andererseits die *Diskriminierung unter Frauen*. Als Zweitfrau ist man direkt von der Rechtslage der Väter betroffen. Und wir sind keine „quantité négligeable“.

Heute leben immer mehr Paare ein „modernes“ Familienmodell (beide Eltern arbeiten, beide arbeiten meist nur Teilzeit) und diese Tatsache sollte man bei der Revision berücksichtigen. Es wäre schade, wenn in wenigen Jahren diese Revision schon überholt wäre.

Deshalb ist von folgendem Grundsatz auszugehen: *Beide Elternteile sind zur Hälfte (50%:50%) an der Betreuung der Kinder beteiligt. Es muss grundsätzlich von der paritätischen Betreuung ausgegangen und alles abgeleitet werden. 50% ist sowohl das minimale Recht wie auch die maximale Pflicht.*

Eine Trennung resp. Scheidung fordert von allen Beteiligten eine Neuorientierung. Statt der usanzgemässen Maxime, wonach was vorher galt auch nachher gelten soll, muss die Aufgabenteilung auf Grund des Kindeswohls und der neuen familiären Situation neu entschieden werden. Auch die Kinderbetreuung muss zwischen den Elternteilen neu vereinbart werden. Es ist belegt, dass die psychische Stabilität eines Kindes in erster Linie vom garantierten möglichst häufigen und regelmässigen (alltäglichen) Fortbestehen des Kontaktes zu beiden Elternteilen

abhängt und nicht von der Stabilität seines Wohnsitzes. Wir gehen einig, dass auch die flankierenden Massnahmen zur Garantie einer finanziell abgesicherten Lebenssituation wichtig sind. Aber eben, eine vor der Trennung gehandhabte „klassische Rollenteilung“ soll nach der Trennung oder Scheidung nicht à tout prix weiterbestehen. Das ist realisierbar, wenn beide Eltern von Gesetzes wegen die Option erhalten, ihren 50% Anteil auch wahrzunehmen (50% Pflicht und Recht) wenn sie das wollen und nicht vorziehen, das an den anderen Elternteil oder Dritte zu delegieren. Es wäre absurd, wenn Väter, die im Einvernehmen mit der Mutter früher 100% gearbeitet hatten und die Kinderbetreuung hauptsächlich ihr überliessen angesichts der völlig neuen familiären Situation nicht ihre Arbeits- und Kinderbetreuungssituation neu einrichten und organisieren dürften.

Aus unserer Sicht braucht es eine verbindliche Berechnungsgrundlage für den Betreuungsaufwand.

Wir sind nicht einverstanden, dass der Betreuungsunterhalt so wie vorgesehen auch im Falle einer Wiederheirat oder eines gefestigten Konkubinats weiter geleistet werden müsste. Dies erschwert einem Elternteil, sich ein neues Leben aufzubauen und spricht gegen den Gesellschaftstrend.

Auch unehelichen Kindern sollte das Recht gewährt werden bei ihrem Vater aufzuwachsen, wenn sich diese Möglichkeit im konkreten Einzelfall als die für das Kind günstigste Lösung herausstellt.

Auf Grund der aufgeführten Argumentationen und allen Mängeln, auf die wir im folgenden noch detaillierter hinweisen werden, weisen wir diesen Vernehmlassungs-Entwurf zurück.

Zivilgesetzbuch

Art. 125

Soll grundsätzlich neu geregelt werden. Es kann nicht nur Abs. 2, Ziff. 6 aufgehoben werden, denn zumindest Ziff. 1 und Ziff. 7 hängen auch eng mit dem VE zusammen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Reform nicht umfassender sein kann. Selbst wenn die Reform klein bleiben sollte, wäre einiges so wie im VE vorgesehen in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar. Dann könnte man mit anderen Worten also gleich auch auf diese Reformen verzichten.

In Sachen Inkassohilfe (Art. 131, 132, 176a und 290) sind wir einverstanden, dass es besser wäre, wenn sie neu geregelt werden könnte, sie sollte aber eben auch in der Praxis mit den kantonalen Rechten kompatibel sein (Einwände der SKOS bzgl. Kantonsrechte zu bedenken).

Der Bundesrat hat im Rahmen der Sorgerechtsrevision sämtliche Durchsetzungsmassnahmen gegen die Besuchsrechtsverweigerung verhindert. Nun will er aber mit Inkassovereinheitlichungen die Durchsetzung des Unterhaltsrechts massiv stärken. Das Verhalten des Bundesrates scheint diesbezüglich widersprüchlich und ist bedauerenswert.

Art. 176

Stossend ist, dass scheinbar nur der eine Ehegatte dem andern und dem Kind etwas schuldet. Dies widerspricht dem Grundsatz des 50%:50%-Modells. Schon klar, dass dies im Mankofall andere Auswirkungen hätte, aber so ist es für uns jedenfalls nicht befriedigend, weil wir grundsätzlich vom paritätischen Betreuungsmodell aus gehen wollen.

Art. 276

Abs. 1 – Sollte zumindest geschrieben stehen „Die Eltern haben *gemeinsam und zu gleichen Teilen* für den Unterhalt des Kindes ...“

Abs. 2 – Der Unterhalt wird einerseits durch Pflege und Erziehung geleistet, andererseits durch die nötigen finanziellen Aufwände fürs Kind *bis zum Zeitpunkt in dem das Kind eine angemessene Ausbildung abschliessen kann (Art. 277 ZGB)* und nicht „solange es zum Wohl des Kindes notwendig ist.“

Art. 276a – der Ansatz ist richtig.

Art. 285

Abs. 1

Der Lebensstandard der getrennt lebenden Eltern ist im Vergleich zur Situation als sie zusammen lebten sicher niedriger. Dies soll für beide Elternteile so sein, es darf nicht zu einer Bevorteilung eines Elternteils kommen.

Abs. 2

Zuallererst muss das Wort „...die Eltern und Dritte...“ durch „...die Eltern *oder* Dritte...“ ersetzt werden.

Dann ist genau zu definieren, was unter „Drittbetreuung“ verstanden wird. Wir verlangen, dass derjenige Elternteil, der den von ihm selbst geschuldeten (50%-)Betreuungsanteil an Dritte delegieren will, das Recht haben soll, dies zu tun und auch das Recht haben soll, diese(n) Dritte(n) nach eigenem Ermessen auszuwählen. Andererseits aber auch die Pflicht übernehmen muss, diese(n) dafür zu entschädigen, wenn er/sie dies nicht entschädigungslos anbietet.

Wir verlangen, dass die/der neue Lebensgefährt(e) des einen Elternteils als mögliche Betreuungsperson diese Arbeit leisten und dies vom andern Elternteil nicht angefochten werden kann. Ebenso müsste diese Regelung für alle nahen Verwandten (Grosseltern, Onkel und Tanten) gelten.

(Hier etwas Grundsätzliches zum nahehelichen Ehegattenunterhalt, der bei einer von uns gewünschten grösseren Revision bedacht werden müsste: Es soll eine viel kürzere Dauer als bisher gelten! Diese 10/16-Formel findet in keinem anderen europäischen Land Anwendung. Einen Unterhaltsanspruch für den anderen Elternteil bis zum Zeitpunkt, wo das jüngste Kind drei Jahre alt wird, soll Usanz werden. Ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben soll dem jeweiligen Elternteil mit Ausnahme des vorherigen Punktes immer zugemutet werden. Eine Trennung ist für beide Elternteile mit einer grundsätzlichen, tief einschneidenden Veränderung auf verschiedensten Ebenen verbunden. Jeder muss sich das Leben neu organisieren. Wenn von „nicht zumutbar“ gesprochen wird geht man immer von einem Angestelltenverhältnis der betroffenen Person aus, welches auf eher starre Art genau gleich wie früher wieder aufgenommen werden muss. Wie wäre es, wenn man neu eine Heimarbeit annähme oder sich selbständig machte? Es gibt viele Varianten.)

Art. 285a

Abs. 1 – Alle diese Zusatzgelder (Kinderzulagen, Versicherungsrenten etc.) sollen wiederum hälftig geteilt werden. Ansonsten sollen sie dem prozentuellen Verhältnis der Betreuungsanteile der beiden Eltern gemäss aufgeteilt werden.

Abs.2 – Angepasst unter dem Gesichtspunkt wie in Abs.1 beschrieben.

Art.286a

Abs. 1 – Hier vertrauen wir jenen Experten, die diesbezüglich mehr beurteilen können: Die rückwirkende Frist ist aus folgenden Gründen zu streichen: Zitat aus „Neuregelung des Unterhaltsrechts, Fachliche Überlegungen der SKOS zum Vernehmlassungsentwurf des EJPD, Punkt 3.3:

Die Auswirkungen auf die Sozialhilfe werden als eher gering eingeschätzt, weil bereits nach

heutiger Regelung die Möglichkeit einen Anspruch für ein Jahr zurück geltend zu machen besteht. Ohne Regelung wird es weiterhin zufällig sein, ob die Sozialhilfe von den veränderten finanziellen Verhältnissen eines Unterhaltspflichtigen Kenntnis erhält, dies insbesondere, wenn die Unterhaltsberechtigten in der Zwischenzeit nicht mehr in der Sozialhilfe sind. Der Aufwand für systematische Prüfungen wäre unverhältnismässig und wenn der Pflichtige in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaft ist, sehr schwierig. Möglicherweise konkurrenzieren sich Rückforderungen mit zukünftigen Alimentenansprüchen.”

Abs. 2 – gemäss oben zu streichen.

Art. 295 und Art. 329 Abs. 1bis – soweit in Ordnung.

Zivilprozessordnung

Art. 296a

Grundsätzlich soll gelten, was wir in der Prämisse festgehalten haben! Beide Eltern sind verpflichtet, je den halben finanziellen Aufwand zu tragen oder ansonsten mehr Betreuungsaufwand zu leisten.

Wenn wir davon aus gehen, dass die Last 50%:50% aufgeteilt werden soll, und jetzt die Situation eintritt, dass ein Manko entsteht, dann ist es einfach festzustellen, wer seinen Teil mit welchem Anteil nicht stemmen kann. Das können beide zu je verschiedenen Anteilen sein oder eine(r) allein. Genau das wird dem Kind dann vorgeschossen, und genau das muss er/sie allenfalls nachzahlen, wenn sich seine/ihre Verhältnisse ausserordentlich verbessern.

Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977

Art. 7

Vergleiche SKOS-Überlegungen und Stellungnahme der VZGV

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und eine neue, zeitgemässere resp. zukunftsorientiertere Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Freundliche Grüsse



Katherin Säuberli
Präsidentin donna2



Anne Décosterd
Vizepräsidentin donna2